

Satzung

über den Schutz einer Kastanie sowie zweier Birken auf dem Grundstück „Ring 6“ in Ganderkesee, Flurstück 232/4 der Flur 43, Gemarkung Ganderkesee, nach §§ 28 und 32 Nds. Naturschutzgesetz

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 Nds. Naturschutzgesetz (NNatG) i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, ber. S. 267), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161) sowie §§ 6 Abs. 2 und 40 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, um zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen, sowie den Erhalt und die Entwicklung der zu schützenden Landschaftsbestandteile zu sichern, werden Baumbestände auf dem Grundstück „Ring 6“ nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Unterschutzstellung und Geltungsbereich

- (1) Die in der Satzung beschriebenen und in den Karten (Anlagen 1 und 2) dargestellten Landschaftsbestandteile werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung geschützt.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus den Karten im Maßstab von 1:1.000 und 1:5.000, die dieser Satzung als Anlagen 1 und 2 beigelegt sind. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.
- (3) Ausfertigungen der Satzung einschließlich Karten (Anlagen 1 und 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee und dem Landkreis Oldenburg (Oldb), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird auf Verlangen kostenlos Einsicht gewährt.
- (4) Die Baumbestände sowie die zu sichernden Grundflächen erhalten das Kurzkennzeichen **LB-OL 235**.

§ 3 Verbotene Handlungen

In dem geschützten Landschaftsbestandteil ist verboten:

- a) Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich zu verändern,
- b) die Bodengestalt in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum zu verändern,

- c) Erdsilos anzulegen oder Boden, Brechkorngemisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfälle oder ähnliche Materialien in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum einzubringen,
- d) Befestigungen jeder Art in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum (z.B. Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster) herzustellen,
- e) in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum aufzuschütten, auszuschachten, abzugraben oder Gräben auszubauen,
- f) die Wurzelbestände auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen.

§ 4 Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 3 genannten Verboten werden nicht erfasst:

- a) die Parkfläche zu nutzen, soweit bisher zulässig,
- b) eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand,
- c) die Maßnahmen, die durch gesetzliche Verpflichtung auszuüben sind.

§ 5 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen. Diese sind mit der Gemeinde Ganderkesee abzustimmen.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn
 - a) ein Baum krank ist und nicht mit zumutbarem Aufwand erhalten werden kann, oder
 - b) ein Baum aus überwiegendem öffentlichen Interesse zu beseitigen ist.
- (2) Wird eine Ausnahme zugelassen, können damit Nebenbestimmungen, z.B. die Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 7 Befreiungen

Die Gemeinde kann von den Verboten dieser Satzung auf Antrag befreien, wenn:

- 1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall:

- a) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Abweichen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - b) die Natur und Landschaft in nicht gewollter Weise beeinträchtigt würde, oder aber
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 NNatG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 3 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere:

- 1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
- 2. das Betreten von Grundstücken, um Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen, zu vermessen, Bodenuntersuchungen vorzunehmen und ähnliche Arbeiten (§ 62 NNatG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in § 3 aufgezählten Verboten zuwiderhandelt,
- b) eine Abstimmung nach § 5 unterlässt,
- c) Nebenbestimmungen einer nach § 6 genehmigten Ausnahme nicht erfüllt,
- d) seiner Duldungspflicht nach § 8 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

Derjenige Handlungsstörer (Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder andere), der geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde Ganderkesee zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

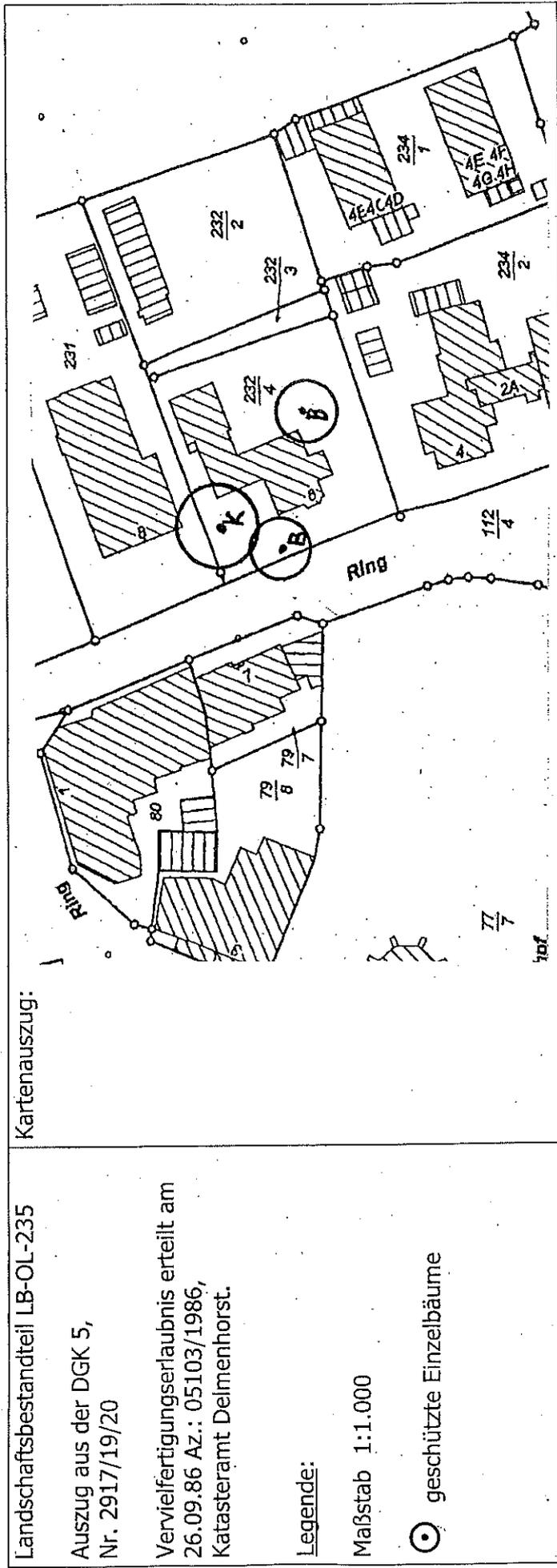
Ganderkesee, den 18.12.2009


Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin



Anlage 1 zur Satzung über den Schutz einer Kastanie sowie zweier Birken auf dem Grundstück „Ring 6“ in Ganderkese, Flurstück 232/4 der Flur 43, Gemarkung Ganderkese, nach §§ 28 und 32 Nds. Naturschutzgesetz

1	2	3	4	5	6	7
Kurzzeichen	Name / Bezeichnung des geschützten Landschaftsteiles	kurze Charakterisierung	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL 235	drei Einzelbäume an der Straße Ring 6	3 Laubbäume: 1 Kastanie Ø 100cm 1 Birke Ø 50 cm 1 Birke zweistämmig Ø 50 cm	Erhaltung von Baumbeständen. Belebung des Orts- und Landschaftsbildes. Sicherung von Lebensstätten für Wirbellose und die Avifauna.	Teilbereich des Flurstückes 232/4 der Flur 43 (Gemarkung Ganderkese) Ring 6	Hausgarten / Parkplatzanlage	ca. 300



Anlage 2 zur Satzung über den Schutz einer Kastanie sowie zweier Birken auf dem Grundstück „Ring 6“ in Ganderkese, Flurstück 232/4 der Flur 43, Gemarkung Ganderkese, nach §§ 28 und 32 Nds. Naturschutzgesetz

Einstweilig gesicherter Landschaftsbestandteil LB-OL 235

Legende :

LB-OL 235	Landschaftsbestandteil LB-OL 235 mit Einzelbäumen und geringen Flächenanteilen
-----------	--

- Kastanie Stammdurchmesser ca. 100 cm,
- Birke Stammdurchmesser ca. 50 cm,
- Birke, doppelstämmig, Stammdurchmesser insgesamt ca. 50 cm

